



**Gemeindeverband Regionale  
Wasserversorgung Birrfeld (REWA)**

Satzungsänderungen

## Inhalt

1	Ausgangslage .....	3
1.1	Regionale Wasserversorgung Birrfeld .....	3
1.2	Wasserwerk Windisch .....	3
2	Satzungen .....	3
2.1	Zielsetzungen .....	3
2.2	Beschlussfassung Abgeordnetenversammlung .....	4
2.3	Satzungsänderungen .....	4
2.3.1	Zweck .....	4
2.3.2	Beitritt .....	4
2.3.3	Organisation / Stimmrecht .....	4
2.3.4	Aufgaben Vorstand .....	5
2.3.5	Übernahme Wasserversorgungsanlagen .....	5
2.3.6	Mitbestimmungsrechte Verbandsgemeinden .....	5
2.3.7	Beiträge und Gebühren .....	5
2.4	Beitrags- und Gebührenreglement .....	5
2.4.1	Sockelbeitrag .....	6
2.4.2	Wasserverbrauchsgebühr .....	6
3	Finanzielle Auswirkungen .....	6
4	Termine .....	7
5	Ansprechpersonen .....	7
6	Würdigung Gemeinderat .....	7
6.1	Würdigung und Empfehlung .....	7
6.2	Weiteres Vorgehen .....	8
7	Antrag .....	8

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Regionale Wasserversorgung Birrfeld

Die Regionale Wasserversorgung Birrfeld (REWA) ist ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband. Mitglieder sind gemäss Satzungen aus dem Jahr 2012 die Gemeinden Birr, Birrhard, Hausen, Lupfig (inkl. Scherz), Mülligen und Windisch.

Der Verband wurde ursprünglich gegründet, um mit dem Bau eines Reservoirs die Versorgung von einzelnen Verbandsgemeinden zu ermöglichen, wodurch überschüssiges Wasser anderer Verbandsgemeinden umverteilt werden konnte. Daraus leitete sich der Zweck der REWA «An- und Verkauf von Brauch- und Trinkwasser sowie die Erstellung, Betrieb und Unterhalt der benötigten Primäranlagen» ab, wie er heute in den Satzungen festgelegt ist.

Seit der Gründung der REWA sind die Anforderungen an die Versorgungssicherheit bezüglich Wasserqualität, Verfügbarkeit und bereitzustellender Löschwassermengen aufgrund gesetzlicher Vorgaben gestiegen. Zusätzlich ist auch der Bedarf an Wasser für die wachsende Bevölkerung, die Industrie und die Landwirtschaft angestiegen, während die Verfügbarkeit des Wassers zurückging. Beispielsweise können aufgrund der erhöhten Nitratbelastung die Quellen in Mülligen und Birrhard nicht mehr dauerhaft genutzt werden. 2028 laufen weitere Konzessionen von aktuell genutzten Quellen in Mülligen aus, die der Kanton nicht mehr erneuern wird.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind in den nächsten Jahren Investitionen von insgesamt CHF 6.5 Mio. erforderlich. Dies für den Ausbau und die Erneuerung des Reservoirs Eitenberg, für zusätzliche Netzverbindungen zwischen Birr und Lupfig und in Richtung Bad Schinznach via Autobahntunnel A3 sowie die redundante Erschliessung von Birrhard.

Um diese Herausforderungen angehen zu können, haben der Vorstand und die Abgeordnetenversammlung eine Organisationsreform initialisiert, mit dem Ziel die Rolle der REWA zukunftsorientiert in diesem regionalen Kontext zu klären.

## 1.2 Wasserwerk Windisch

Das Wasserwerk Windisch ist einerseits für die Wasserversorgung der Gemeinde Windisch und andererseits für die Betriebsführung der Regionalen Wasserversorgung Birrfeld (REWA) zuständig. Die Gemeinde Windisch versorgt die REWA als grösste Wasserlieferantin des Verbandes mit Wasser. Für die Wasserlieferung besteht ein separater Wasserlieferungsvertrag.

# 2 Satzungen

## 2.1 Zielsetzungen

Die neuen Satzungen sind das Ergebnis einer Organisationsreform der REWA. Durch eine Anpassung der Satzung soll eine Stärkung der REWA erreicht werden, mit dem Ziel

- das Potential Wasserschloss gemeinsam zu nutzen;
- Redundanzen zu schaffen und die Versorgungssicherheit aller Mitgliedsgemeinden zu verbessern;
- kurze Entscheidungswege zu ermöglichen, um dadurch einen effizienten Betrieb und die Weiterentwicklung der Anlagen zu gewährleisten;
- die Verbandsgemeinden sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen
- und die anstehenden Investitionen selbst zu finanzieren, d.h. die Verbandsgemeinden leisten keine Investitionsbeiträge.

Die Finanzierung der anstehenden Investitionen erfolgt nicht durch direkte Investitionsbeiträge der Gemeinden, sondern über eine Erhöhung des Sockelbeitrages und der Wasserbezugsgebühren. Mit der Umsetzung der Investitionen kann die REWA die Rolle einer regionalen Wasserversorgung besser wahrnehmen und durch eine stärkere Vernetzung die bestehenden Infrastrukturen besser nutzen. Davon soll die gesamte Bevölkerung im Einzugsgebiet der Verbandsgemeinden profitieren.

## 2.2 Beschlussfassung Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung hat die vorliegenden Satzungen verabschiedet und zu Händen der Beschlussfassung der Legislativen freigegeben. Die Gemeinde Windisch hat sich jedoch dafür eingesetzt, dass die neuen Satzungen nicht zum jetzigen Zeitpunkt verabschiedet werden. Die Gründe können der Würdigung des Gemeinderates im Kapitel 6 entnommen werden.

## 2.3 Satzungsänderungen

Die Satzungen beinhalten insbesondere organisatorische Anpassungen. Unter anderem wird der Vorstand gestärkt, indem dessen Kompetenzen ausgebaut werden. Demgegenüber wird zukünftig auf eine Abgeordnetenversammlung verzichtet.

Die Satzungen sollen per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

### 2.3.1 Zweck

*Art. 3 Zweck*

Der Zweck der REWA wurde an die Herausforderungen angepasst. Neu bezweckt die REWA, «die Verbandsgemeinden sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Sie sorgt zusammen mit den Verbandsgemeinden für die gesamtheitlich optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen».

Bisher war der Zweck der REWA beschränkt auf den «An- und Verkauf von Brauch- und Trinkwasser sowie die Erstellung, Betrieb und Unterhalt der benötigten Primäranlagen».

### 2.3.2 Beitritt

*Art. 2 Mitgliedschaft*

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeinden.

Bisher mussten alle Verbandsgemeinden einem Beitritt zustimmen.

### 2.3.3 Organisation / Stimmrecht

*Art. 17 Zusammensetzung und Stimmverteilung*

Die Abgeordnetenversammlung wird aufgelöst und deren Aufgaben werden neu vom Vorstand übernommen. In diesem Zusammenhang werden die Stimmrechte im Vorstand neu festgelegt:

<b>Organ</b>	<b>Stimmrecht Windisch bisher</b>	<b>Stimmrecht Windisch neu</b>
Abgeordnetenversammlung	6/15 = <b>40%</b>	Auflösung
Vorstand	1/6 = <b>17%</b>	6/15 = <b>40%</b>

Das Stimmverhältnis im Vorstand entspricht mit den neuen Satzungen grundsätzlich dem bisherigen Stimmverhältnis der Abgeordnetenversammlung. Das Stimmverhältnis ist somit wie bisher abhängig von der Wasserversorgung und vom Wasserbezug der Mitgliedsgemeinden.

Nachdem 2024 der Netzverbund Birr-Lupfig fertiggestellt ist und Birr zum Hauptwasserlieferanten von Lupfig wird, wird sich das Stimmenverhältnis verändern, weil dadurch die Wasserversorgung Windisch entlastet wird. Die Gemeinde Windisch wird voraussichtlich noch über einen Stimmanteil von 4/13 bzw. 31% verfügen.

### **2.3.4 Aufgaben Vorstand**

#### *Art. 19 Befugnisse und Aufgaben*

Der Vorstand übernimmt von der Abgeordnetenversammlung folgende Aufgaben:

- Konstituierung; Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten (Amtsdauer Präsident nicht mehr beschränkt, vorher 8 Jahre)
- Wahl Geschäftsleitung, Betriebsleiter, Aktuar, Rechnungsführer, externe Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Budget sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen
- Beschlussfassung über Investitionen (bis CHF 2.5 Mio. bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 jährlich)
- Erlass und Änderung des Kosten-Reglements und allfällig weiterer Reglemente
- Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen
- Übernahme/Veräusserung von Grundstücken, Anlagen und Anlageteilen

Die Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

### **2.3.5 Übernahme Wasserversorgungsanlagen**

#### *Art. 5 Verbandsanlagen*

Der Verband kann neu den Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen, die sich im Eigentum von Verbandsgemeinden befinden, übernehmen. Ebenfalls kann er Grundstücke, Anlagen und Anlageteile übernehmen, welche für die Aufgabenerfüllung notwendig sind.

### **2.3.6 Mitbestimmungsrechte Verbandsgemeinden**

#### *Art. 12 bis 16*

Die Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerrat der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Beitritt weiterer Gemeinden
- c) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2.5 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000
- d) Auflösung des Verbands

Das Referendumsrecht sieht vor, dass Beschlüsse des Vorstandes dem Volk unterstellt werden, wenn dies von 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden innerhalb 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen. Bisher lag die Grenze bei 10% der Stimmberechtigten.

Das Initiativrecht bleibt mit 10% der Stimmberechtigten unverändert. Das Petitionsrecht soll abgeschafft werden. Jedoch besteht ein Auskunfts- und Antragsrecht, welches es den Stimmberechtigten und jedem Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden erlaubt, über Angelegenheiten des Verbandes Auskunft oder die Behandlung eines Geschäftes zu verlangen.

### **2.3.7 Beiträge und Gebühren**

#### *Art. 37 Beiträge und Gebühren*

Die Ausgaben des Verbandes werden verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge und Gebühren sind neu im Beitrags- und Gebührenreglement definiert, das periodisch auf die jeweilig geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen durch den Vorstand angepasst und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Die entsprechenden Details sind im folgenden Kapitel beschrieben.

## **2.4 Beitrags- und Gebührenreglement**

Das Beitrags- und Gebührenreglement regelt die Höhe der durch die Verbandsgemeinden an den Verband zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Zuständig für das Beitrags- und Gebührenreglement ist der Vorstand.

Alle Gemeinden beteiligen sich anhand eines fixen Sockelbeitrages an den Kosten des Verbandes. Zudem wird eine Wasserverbrauchsgebühr erhoben, welche sich nach dem effektiven Wasserverbrauch richtet.

### 2.4.1 Sockelbeitrag

Art. BGR4

Der Sockelbeitrag setzt sich neu wie folgt zusammen:

- Beitrag «Versorgungssicherheit» von CHF 1.00 pro Gemeindebewohner
- Birrhard, Hausen und Mülligen: Löschwasserbeitrag von CHF 1.00 pro Gemeindebewohner
- Lupfig und Windisch: Löschwasserbeitrag von CHF 0.50 pro Gemeindebewohner
- Birr: kein Löschwasserbeitrag

### 2.4.2 Wasserverbrauchsgebühr

Art. BGR5

Die Wasserverbrauchsgebühr für die Gemeinden Birrhard, Hausen, Mülligen und Windisch beträgt neu CHF 0.90 pro Kubikmeter Wasserbezug (inkl. Wasserspeicherung) und steigt somit gegenüber dem heutigen Preis von CHF 0.55 auf CHF 0.90 pro m<sup>3</sup>.

Für die Gemeinden Birr und Lupfig wird eine Verbrauchsgebühr von CHF 0.70 erhoben (exkl. Wasserspeicherung).

## 3 Finanzielle Auswirkungen

Die Wasserbezugsgebühr der REWA für ihre Verbandsgemeinden beträgt seit mehreren Jahren CHF 0.55 pro m<sup>3</sup>. Seit 2016 haben sich die Wasserbeschaffungskosten um ca. 30% erhöht und der Wasserverkauf ist nicht mehr kostendeckend.

Zusätzlich sind in den nächsten Jahren Investitionen von insgesamt CHF 6.5 Mio. erforderlich für den Ausbau und die Erneuerung des Reservoirs Eitenberg, für zusätzliche Netzverbindungen zwischen Birr und Lupfig sowie in Richtung Schinznach Bad via Autobahntunnel A3 und für die redundante Erschliessung von Birrhard.

Der Verband finanziert mit den neuen Satzungen die anstehenden Investitionen selbst, d.h. die Verbandsgemeinden leisten keine Investitionsbeiträge. Die erhobenen Beiträge und Gebühren beinhalten daher neben den Wasserbeschaffungs- und Betriebskosten einen Anteil zur Refinanzierung der Investitionen.

Diese Änderung und die seit 2016 erhöhten Wasserbeschaffungskosten werden zu einer Erhöhung der Wasserbezugsgebühren führen. Die entsprechenden Auswirkungen für die Gemeinde Windisch sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Basis für die Vorhersage ist der Wasserbezug von der REWA im Jahr 2020. Inwiefern diese Erhöhung auch zu einer Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde führt, muss in einem weiteren Schritt durch die Gemeinde geklärt werden.

	<b>2020</b>	<b>Prognose 2022 nach Reform</b>
Sockelbeitrag	CHF 12'844	CHF 11'576
Wasserbezug in m <sup>3</sup>	36'340	
Wasserverbrauchsgebühr CHF pro m <sup>3</sup>	0.55	0.90
Mengenabhängige Gebühr	CHF 19'987	CHF 32'706
<b>Summe Beiträge</b>	<b>CHF 32'831</b>	<b>CHF 44'282</b>

Voraussichtliche Entwicklung der Wasserbezugskosten Windisch

## 4 Termine

Die nächsten Meilensteine sind von der REWA wie folgt geplant:

Beschluss Einwohnerrat Windisch	Oktober 2021
Beschluss Gemeindeversammlungen Verbandsgemeinden	Wintergemeinde 2021
Inkrafttreten der Satzungen	1. Januar 2022

## 5 Ansprechpersonen

Für Fragen stehen Ihnen die folgenden Personen gerne zur Verfügung.

Ansprechperson des Gemeinderates    Matthias Treier

Ansprechperson der Verwaltung        Marco Wächter

Die Antworten werden allen Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten via Axioma zur Verfügung gestellt.

## 6 Würdigung Gemeinderat

### 6.1 Würdigung und Empfehlung

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Klimaveränderung und die damit einhergehenden längeren Trockenperioden bei der Wasserversorgung grosse Herausforderungen mit sich bringen, die nur in einem grösseren Verbund gelöst werden können. Somit ist auch in diesem Bereich weiterhin eine regionale Zusammenarbeit anzustreben, damit die Wasserversorgungssicherheit erhalten werden kann.

Mit dem Bau des Stufenpumpwerks Reutenen hat die Gemeinde Windisch die letzte Lücke zur Sicherung der Wasserversorgung geschlossen und damit ihre Hauptaufgaben in der regionalen Wasserversorgung (regionale Vernetzung und Schaffung von Redundanzen) gelöst und die Grundlagen für eine langfristige Versorgungssicherheit geschaffen. Als nächstes grosses Projekt ist der Neubau des Grundwasserpumpwerks Schachen II in Planung, der Einwohnerrat wird voraussichtlich im Jahr 2022 darüber Beschluss fassen.

Bei der REWA stehen in den nächsten Jahren mit dem Netzverbund A3, dem Netzverbund Birr-Lupfig, der Ringleitung Birrhard und der Sanierung/dem Ausbau des Reservoirs Eitenberg (u. a. zur Versorgung des Reichholdareals) grosse Investitionsprojekte an, welche die Wasserversorgung der REWA-Gemeinden langfristig sichern sollen. Insgesamt wird mit Investitionen von rund CHF 6.5 Mio. gerechnet.

Mit dem Projekt «Stufenpumpwerk Reutenen» wurde ebenfalls geprüft, ob eine gemeinsame Finanzierung über die REWA möglich ist, jedoch wurde diese Idee aufgrund der fehlenden Grundlagen in den Satzungen wieder verworfen. Schlussendlich hat die Gemeinde Windisch das Pumpwerk ohne finanzielle Unterstützung der REWA erstellt.

Somit haben die REWA-Gemeinden komplett unterschiedliche Ausgangsbasen für die „neue REWA«. Es besteht das Risiko, dass die Gemeinde Windisch via REWA zukünftig Infrastrukturen im Eigenamt/Birrfeld mitfinanziert, welche auf dem eigenen Gemeindegebiet komplett selber finanziert wurden.

Der für Windisch unvorteilhafte Sockelbeitrag, welcher auf die Gesamtbevölkerung von Windisch berechnet wird, bleibt bestehen. Dies obwohl in Windisch nur die Hochzone (oberster Teil der Oberburg) und somit ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung mit REWA-Wasser versorgt wird.

Der Gemeinderat hatte sich in den letzten zwei Jahren intensiv mit den jeweils vorliegenden Satzungsentwürfen der REWA auseinandergesetzt und sich aktiv in die Diskussionen eingebracht. Unter anderem konnte verhindert werden, dass das Stimmverhältnis der Gemeinde Windisch mit den neuen Satzungen stark eingeschränkt wird. Auch das Ungleichgewicht zwischen der Finanzierung von Investitionen in Windisch und den zukünftigen Investitionen der übrigen REWA-Gemeinden wurde in den Verhandlungen mehrfach aufgezeigt.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Satzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht angepasst werden sollen. Die Bevölkerungsumfrage der Gemeinden Birr, Birrhard, Habsburg, Lupfig und Mülligen betreffend eine mögliche Fusion hat die Ausgangslage für das vorliegende Projekt nochmals verändert. Bei einer allfälligen Fusion der fünf an den Fusionsgesprächen beteiligten Gemeinden würde sich die Gemeindestruktur innerhalb der REWA im Vergleich zu heute wesentlich ändern. Die Gemeindezahl würde sich von sechs auf drei Gemeinden reduzieren. Dies wiederum hätte einen Einfluss auf das Stimmgewicht der einzelnen Gemeinden. Zudem würden gewisse REWA-Projekte von regionalen Projekten zu gemeindeinternen Projekten (u. a. Verbindung Birr-Lupfig oder Ringleitung Birrhard).

Bevor das REWA-Projekt weitergeführt wird, möchte der Gemeinderat von den am Fusionsprojekt beteiligten REWA-Gemeinden wissen, welche Ergebnisse die Bevölkerungsbefragung gebracht hat und wie das weitere Vorgehen angedacht ist. Aufgrund dieser Erkenntnisse sollen die Auswirkungen auf die REWA-Reform detailliert analysiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll mit der Verabschiedung der überarbeiteten Satzungen zugewartet werden.

**Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat, die vorliegenden Satzungen abzulehnen.**

## 6.2 Weiteres Vorgehen

Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Gemeinden des Bezirks Brugg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. In vielen Bereichen funktioniert diese Zusammenarbeit (insbesondere mit den REWA-Gemeinden) seit Jahren sehr partnerschaftlich. Für solche Kooperationen muss jedoch in jedem Fall eine für alle Gemeinden faire Basis vorhanden sein. Das Ungleichgewicht, welches durch die Genehmigung der vorliegenden Satzungen entstehen würde, bietet nicht die Basis, welche für eine stabile und zukunftsgerichtete Zusammenarbeit in der regionalen Wasserversorgung nötig ist.

Aus diesen Gründen möchte der «alte» Gemeinderat dem neuen Gremium für die Legislatur 2022/2025 mitgeben, dass es - unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Fusionsumfrage - eine Auslegeordnung zur aktuellen Situation rund um die regionale Wasserversorgung machen soll. Anschliessend soll zusammen mit der REWA das weitere Vorgehen festgelegt werden.

## 7 Antrag

Der Gemeinderat lädt den Einwohnerrat ein über folgenden Antrag der Abgeordnetenversammlung der REWA Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt die vorliegenden Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Wasserversorgung Birrfeld (REWA).

Windisch, 13. September 2021

**GEMEINDERAT WINDISCH**



Heidi Ammon, Gemeindepräsidentin



Marco Wächter, Gemeindeglied I

Anhang:

- Neue Satzungen des Gemeindeverbands Regionale Wasserversorgung Birrfeld (REWA)

Aktenaufgabe:

- Satzungen REWA aus dem Jahr 2012
- Beitrags- und Gebührenreglement
- Protokoll REWA-Abgeordnetenversammlung vom 10.08.2021



# Satzungen

(Stand 22.07.2021)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Mitgliedschaft	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Rechtsträger, Betriebspflicht	3
Art. 5	Verbandsanlagen	4
Art. 6	Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen	4
<b>2.</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 7	Organe	4
Art. 8	Amtsdauer	4
Art. 9	Entschädigung	4
Art. 10	Vertretungsrecht und Zeichnungsberechtigung	5
Art. 11	Publikation und Information	5
2.2.	Die Verbandsgemeinden	5
Art. 12	Beschlussfassung durch Verbandsgemeinden	5
Art. 13	Referendumsrecht	5
Art. 14	Initiativrecht	5
Art. 15	Auskunft- und Antragsrecht	6
Art. 16	Pflichten der Verbandsgemeinden	6
2.3.	Der Vorstand	6
Art. 17	Zusammensetzung und Stimmverteilung	6
Art. 18	Konstituierung	7
Art. 19	Befugnisse und Aufgaben	7
Art. 20	Aufgabendelegation	7
Art. 21	Einberufung und Teilnahme	7
Art. 22	Beschlussfassung	8
2.4.	Die Kontrollstelle	8
Art. 23	Zusammensetzung	8
Art. 24	Aufgaben	8
Art. 25	Externe Revisionsstelle	8
2.5.	Die Kommissionen	8
Art. 26	Zusammensetzung	8
Art. 27	Kompetenzen	9
2.6.	Andere Mandate	9
Art. 28	Geschäftsleitung	9
Art. 29	Sekretariat und Rechnungsführung	9
Art. 30	Betriebsleitung	9
Art. 31	Betriebspersonal	9
Art. 32	Aufgabenübertragung	9
Art. 33	Pflichtenheft und Entschädigung	9
<b>3.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>10</b>
Art. 34	Beschaffung der finanziellen Mittel	10
Art. 35	Bilanzierung	10
Art. 36	Budget	10
Art. 37	Beiträge und Gebühren	10
Art. 38	Verbindlichkeiten des Verbands	10
<b>4.</b>	<b>Satzungsänderungen, Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>11</b>
Art. 39	Satzungsänderungen	11
Art. 40	Austritt	11
Art. 41	Auflösung	11
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 42	Haftung	12
Art. 43	Aufsicht, Beschwerde	12
Art. 44	Inkrafttreten	12

### Anhang 1: Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Gemeindeverband Regionale Wasserversorgung Birrfeld» (nachstehend Verband oder **REWA Birrfeld** genannt) besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) vom 19.12. 1978 (Stand 01.01.2019).

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsleitung.

### Art. 2 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der REWA Birrfeld gehören folgende Einwohnergemeinden an (nachstehend Verbandsgemeinden genannt):  
Birr, Birrhard, Hausen AG, Lupfig, Mülligen und Windisch.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeinden, der Anpassung der Satzungen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Neue Mitglieder übernehmen die Rechte und Pflichten des Verbandes.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die REWA Birrfeld bezweckt die Verbandsgemeinden sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

<sup>2</sup> Sie verfügt zu diesem Zweck über die notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem) und ergänzt dadurch die bestehenden Anlagen der Gemeinden. Sie sorgt zusammen mit den Verbandsgemeinden für die gesamtheitlich optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen, wie z.B. durch eine Optimierung des Wasseran- und -verkaufs oder eine Vernetzung der Steuerung aller Anlagen des Primärsystems.

<sup>3</sup> Für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger und für den Löschschutz (sogenanntes Sekundärsystem) bleiben die Gemeinden zuständig.

<sup>4</sup> Die REWA Birrfeld kann Dienstleistungsverträge mit Dritten (z.B. ASTRA) abschliessen, um diese mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

### Art. 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

<sup>1</sup> Die REWA Birrfeld ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

<sup>2</sup> Die REWA Birrfeld ist befugt für den Betrieb und den Unterhalt ihrer Anlagen Dritte zu beauftragen.

<sup>3</sup> Der Verband kann den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen, die sich im Eigentum von Verbandsgemeinden befinden, übernehmen. Zu diesem Zweck schliesst der Vorstand mit den betroffenen Gemeinden Dienstleistungsverträge ab.

## Art. 5 Verbandsanlagen

<sup>1</sup> Die im Anhang 1 «Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen» beschriebenen Grundstücke, Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt) stehen im Eigentum des Verbands.

<sup>2</sup> Die Übernahme von Grundstücken, Anlagen und Anlageteile, welche für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

<sup>3</sup> Die Veräusserung von verbandseigenen Grundstücken, Anlagen und Anlageteile liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

## Art. 6 Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen

Die Anlagen des Verbands sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

# 2. Organisation

## 2.1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 7 Organe

Die Organe der REWA Birrfeld sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## Art. 8 Amtsdauer

<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt die Amtsdauer vier Jahre.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der ordentlichen Amtsperiode (Legislatur) bleiben der Vorstand und die Kontrollstelle im Amt, bis die Verbandsgemeinden die neuen Vorstands- und Kontrollstellenmitglieder gewählt haben. Der bisherige Präsident läßt bis spätestens Ende März der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein.

## Art. 9 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

<sup>2</sup> Entschädigungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche (Geschäftsleitung, Betriebsleitung, Aktuar, Rechnungsführung) werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft, Reglement oder Vertrag geregelt.

<sup>3</sup> Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung einer oder mehrerer Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

<sup>4</sup> Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

#### Art. 10 Vertretungsrecht und Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

<sup>2</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder zusammen mit dem Geschäftsleiter zeichnungsberechtigt.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

#### Art. 11 Publikation und Information

Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

## 2.2. Die Verbandsgemeinden

#### Art. 12 Beschlussfassung durch Verbandsgemeinden

Die Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerrat der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Beitritt weiterer Gemeinden
- c) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2,5 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 150'000,-
- d) Auflösung des Verbands

#### Art. 13 Referendumsrecht

<sup>1</sup> Beschlüsse des Vorstands werden der **Volksabstimmung** unterstellt, wenn

- a) 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) der Vorstand dies beschliesst.

<sup>2</sup> Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnung,
- b) Verpflichtungskredite,
- c) Erlass und Änderung von Reglementen,
- d) Satzungsänderungen

#### Art. 14 Initiativrecht

<sup>1</sup> 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

#### Art. 15 Auskunft- und Antragsrecht

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

<sup>2</sup> Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 50 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### Art. 16 Pflichten der Verbandsgemeinden

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Fehlwassermenge über die REWA Birrfeld zu beziehen.

<sup>2</sup> Die bestehenden Wasserbezugsverträge der Verbandsgemeinden werden aufrechterhalten, bis andere Lösungen der REWA Birrfeld zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden können nur mit Zustimmung des Vorstandes neue Wasserbezüge vereinbaren.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die Überschusswassermengen in erster Priorität der REWA Birrfeld zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Die Notwasserversorgung im Verbund mit Wasserversorgungen von Nichtverbandsgemeinden sind im Einzelfall und individuell zu regeln. Zuständig für den Abschluss von entsprechenden Verträgen ist der Vorstand.

<sup>6</sup> Verträge von einzelnen Verbandsgemeinden betr. Notwasserversorgung im Verbund mit Wasserversorgungen von Nichtverbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.

### 2.3. Der Vorstand

#### Art. 17 Zusammensetzung und Stimmverteilung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde. Jede Verbandsgemeinde wählt ein Mitglied als Vorstandsmitglied und eine Stellvertretung. Die Verbandsgemeinde meldet diese dem amtierenden Präsidenten des Verbandes.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied vertritt eine definierte Anzahl Stimmen. Diese berechnen sich aus dem prozentualen Anteil der Wasserlieferung und des Wasserbezugs der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Der prozentuale Anteil einer Verbandsgemeinde entspricht der Summe der Volumina aus Wasserlieferungen an die REWA und -bezug von der REWA pro Verbandsgemeinde bezogen auf die Summe der Volumina aus Wasserlieferungen und -bezug der REWA (insgesamt) an alle Verbandsgemeinden.

$$\text{Anteil}_{\text{Verbandsgemeinde}} [\%] = \frac{(\text{Wasserlieferung} + \text{Wasserbezug})_{\text{Verbandsgemeinde}} [\text{m}^3 \text{ pro Jahr}]}{(\text{Wasserlieferung} + \text{Wasserbezug})_{\text{REWA}} [\text{m}^3 \text{ pro Jahr}]} \times 100\%$$

<sup>4</sup> Der auf 10% aufgerundete prozentuale Anteil entspricht der Anzahl Stimmen. Pro 10% erhält jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

<sup>5</sup> Die Anzahl Stimmen werden jeweils mit der ersten Vorstandssitzung des Jahres auf Basis der verrechneten Volumina des Vorjahres festgelegt und gelten bis zur Neuberechnung im Folgejahr.

#### Art. 18 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Zudem bestimmt der Vorstand die Geschäftsleitung, Betriebsleiter, Aktuar, Rechnungsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

#### Art. 19 Befugnisse und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über das Budget sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen
- b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- c) Beteiligung an anderen Wasserversorgungen oder Abschluss von Wasserlieferverträgen
- d) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2,5 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000,-
- e) Erlass und Änderung des Beitrags- und Gebührenreglements und von allfälligen weiteren Reglementen
- f) Erlass und Änderung von Betriebsvorschriften, von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen
- g) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften
- h) Anstellung der Geschäftsleitung, des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen
- i) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art
- j) Beschaffung von finanziellen Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben
- k) Einsetzung von Kommissionen und Wahl der externen Revisionsstelle

<sup>3</sup> Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.

#### Art. 20 Aufgabendelegation

Der Vorstand setzt zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute ein.

#### Art. 21 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup> Der Verbandspräsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

<sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste muss schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

<sup>3</sup> Kann ein Vorstandsmitglied an einer regulär einberufenen Vorstandssitzung nicht teilnehmen, bietet dieses seine Stellvertretung auf.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## Art. 22 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied vertritt die gemäss Art.17 definierten Stimmen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden vertreten sind.
- <sup>3</sup> Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- <sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- <sup>5</sup> Dritte nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und haben kein Stimmrecht.
- <sup>6</sup> Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## 2.4. Die Kontrollstelle

### Art. 23 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die weder Mitglied eines Gemeinderates einer Verbandsgemeinde noch Mitglied des Vorstandes der REWA Birrfeld sind.
- <sup>2</sup> An der konstituierenden Sitzung bestimmt der Vorstand drei Verbandsgemeinden, die je ein Mitglied in die Kontrollstelle delegieren. Diese werden durch den jeweiligen Gemeinderat bestimmt.
- <sup>3</sup> Falls eine Verbandsgemeinde mit dem Mandat der Rechnungsführung beauftragt ist, kann diese Verbandsgemeinde nicht gleichzeitig in der Kontrollstelle vertreten sein.

### Art. 24 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.
- <sup>2</sup> Als Unterstützung der Kontrollstelle kann auf Beschluss des Vorstands eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft eingesetzt werden.

### Art. 25 Externe Revisionsstelle

Die Bilanz wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

## 2.5. Die Kommissionen

### Art. 26 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Kommissionen bestehen aus mindestens einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren Personen, die vom Vorstand gewählt werden.
- <sup>2</sup> Nach Bedarf können auch Fachleute und andere Mandatsträger mit beratender Stimme Einsitz in den Kommissionen nehmen.

#### Art. 27 Kompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, unter eigener Verantwortung Kompetenzen an die Kommissionen zu delegieren.

### 2.6. Andere Mandate

#### Art. 28 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Verband setzt zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsleitung ein.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleiter nimmt an Kommissions- und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### Art. 29 Sekretariat und Rechnungsführung

<sup>1</sup> Der Aktuar führt das Sekretariat des Verbandes.

<sup>2</sup> Die mit der Rechnungsführung beauftragte Person führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

#### Art. 30 Betriebsleitung

Der mit der Betriebsleitung Beauftragte ist verantwortlich für den fachgerechten und gesetzeskonformen Betrieb der Verbandsanlagen und der ihm anvertrauten weiteren Anlagen. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Art. 31 Betriebspersonal

Das mit dem Betrieb beauftragte Personal muss entsprechend den Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausgebildet sein.

#### Art. 32 Aufgabenübertragung

<sup>1</sup> Der Verband kann die Aufgaben der Geschäftsleitung, des Sekretariats, der Rechnungsführung, der Betriebsleitung und des Betriebspersonals

- a) an eine Verbandsgemeinde vergeben,
- b) im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben oder
- c) an vom Verband angestelltes Personal übertragen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Geschäftsleitung, Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können zusammengeführt werden.

#### Art. 33 Pflichtenheft und Entschädigung

Der Vorstand regelt in einem Pflichtenheft oder Vertrag die Leistungen, Dauer und Entschädigungen der Geschäftsleitung, des Sekretariats, der Rechnungsführung, der Betriebsleitung und des Betriebspersonals.

### 3. Finanzen

#### Art. 34 Beschaffung der finanziellen Mittel

<sup>1</sup> Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung, Termin-, Budget- sowie Aufgaben-, Massnahmen- und Finanzplanung.

<sup>2</sup> Für Ausgaben, die zur Erfüllung des Verbandszwecks gemäss Art. 3 notwendig sind und nicht zu Lasten der laufenden Betriebsrechnung gedeckt werden können, beschliesst der Vorstand einen Verpflichtungskredit, der gemäss Art. 13 dem fakultativen Referendum unterliegt.

<sup>3</sup> Für Massnahmen, die eine hohe Dringlichkeit aufweisen und die keinen Aufschub zulassen, jedoch Kostenfolgen nach sich ziehen und im Budget nicht enthalten sind, kann der zur Realisierung notwendige Beschluss durch den Vorstand auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

#### Art. 35 Bilanzierung

Die Finanzierung sämtlicher Ausgaben erfolgt entsprechend dem Finanzplan durch die Verbandsgemeinden gemäss Beitrags- und Gebührenreglement. Die Investitionen werden nach dem aktuellen Rechnungslegungsmodell des Kantons abgeschrieben und unter den Aktiven der Verbandsrechnung bilanziert.

#### Art. 36 Budget

Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres das rechtskräftige Budget für das kommende Rechnungsjahr zu.

#### Art. 37 Beiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Ausgaben des Verbandes werden grundsätzlich verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden und allfällige Dritte, mit denen ein Dienstleistungsvertrag gemäss Art. 3 besteht, verteilt.

<sup>2</sup> Hierfür erhebt der Verband Beiträge und Gebühren.

<sup>3</sup> Die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge und Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement definiert, das periodisch auf die jeweilig geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen durch den Vorstand angepasst und gegebenenfalls überarbeitet wird.

#### Art. 38 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenteilers.

## 4. Satzungsänderungen, Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 39 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 12 und Art. 13 lit. d) der Vorstand. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

### Art. 40 Austritt

<sup>1</sup> Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

<sup>2</sup> Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

### Art. 41 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates (§ 82 Abs. 2 GG).

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen, diese werden prozentual im Verhältnis zu den in den letzten 10 Jahren gezahlten Kostenbeiträgen bestimmt.

<sup>3</sup> Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

<sup>4</sup> Werden die Aufgaben der REWA Birrfeld von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 42 Haftung

<sup>1</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

<sup>2</sup> Der Verband schliesst für seine Anlagen und sein Personal die entsprechenden Versicherungen ab.

### Art. 43 Aufsicht, Beschwerde

<sup>1</sup> Die Anlagen unterstehen der technischen Aufsicht der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 GG Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

### Art. 44 Inkrafttreten

Diese Satzungen der REWA Birrfeld treten nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte der Verbandsgemeinden und mit der kantonalen Genehmigung in Kraft und ersetzen die derzeit gültigen Satzungen vom 22. März 2012.

Beschlossen durch die Einwohnerräte/Gemeindeversammlungen von

Birr	am
Birrhard	am
Hausen AG	am
Lupfig	am
Mülligen	am
Windisch	am

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Aarau, den

# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

# Regionale Wasserversorgung Birrfeld



Mülligen



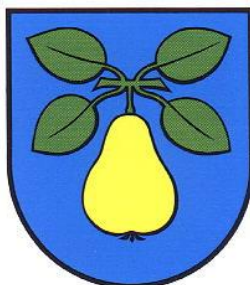
Hausen



Birrhard



Windisch



Birr



Lupfig

# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen



**Ausgabe / Datum**  
21.04.2021

**Erstellt (Visum):**  
ABr

**Seite**  
1

### Inhaltsverzeichnis

▪ Übersicht Anlagen	2
▪ Hydraulisches Schema REWA	3
▪ Stufenpumpwerk Chapf	4
▪ Wasserabgabeschacht Lindhof	5
▪ Wasserabgabeschacht Hausen 1	6
▪ Wasserabgabeschacht Hausen 2	7
▪ Wasserabgabeschacht Trotte	8
▪ Wasserabgabeschacht Seebli	9
▪ Reservoir Eitenberg	10
▪ Leitungsnetz REWA	12

# ANHANG 1

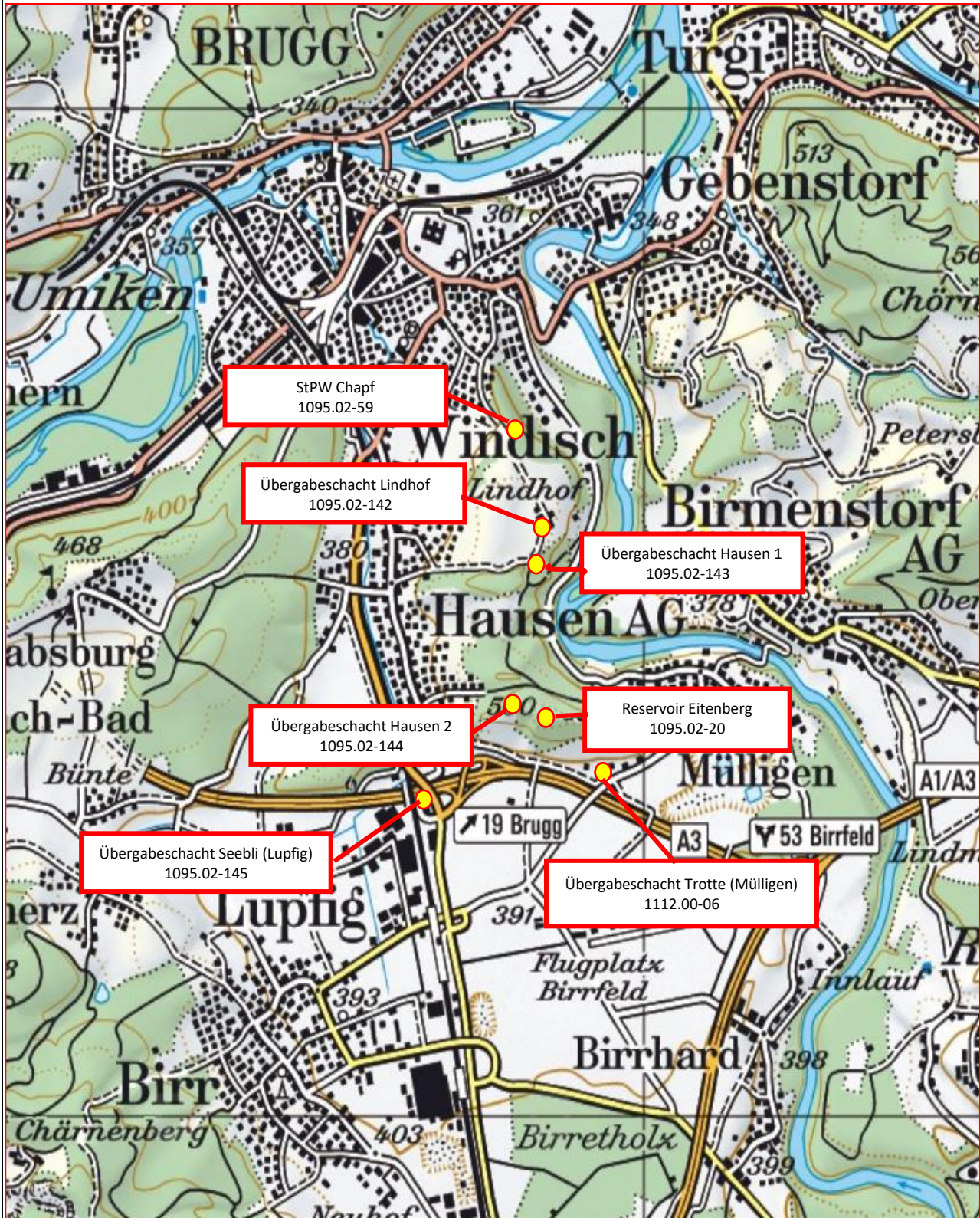
## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
2

### Übersichtsplan der Anlagen



# ANHANG 1

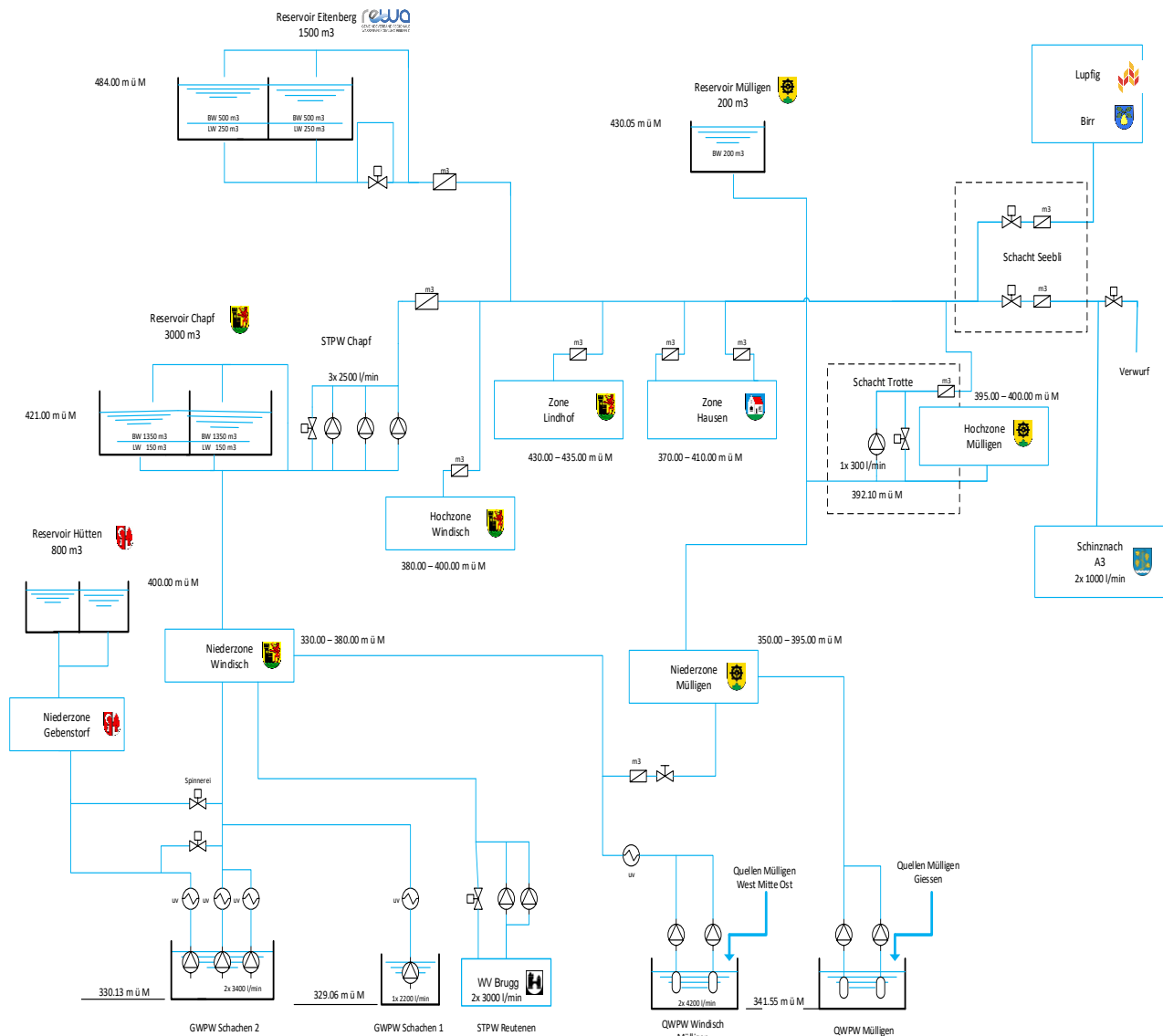
## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
3

### Hydraulisches Schema



# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
4

### Stufenpumpwerk Chapf Baujahr 2011



Ab Stufen PW "Chapf" erfolgt die Wasserlieferung an die REWA.

#### Apparateliste Stufen PW Chapf

- |   |                       |                    |                    |                           |
|---|-----------------------|--------------------|--------------------|---------------------------|
| • FL.-Klappen                                   | DN 250mm              | PN 10 / 16         | TMH / Erhard       |                           |
| • Wasserzähler MID                              | DN 200mm              | PN 10              | Process Master     | ABB Jg. 2010              |
| • FL. Schieber                                  | DN 125mm              | PN 10 / 16         | TMH / Erhard       | Jg. 2010                  |
| • Drosselklappe                                 | DN 125mm              | PN 10 / 16         | Roloff             | Sistag Jg. 2010           |
| • Zwischenflanschklappe                         | DN 125mm              | PN 10 / 16         | TMH / Erhard       | Jg. 2010                  |
| • Düsenrückschlagventil                         | DN 200mm              | PN 10              | TMH / Erhard       | Jg. 2010                  |
| • Horizontalkreiselpumpe                        | 150 m <sup>3</sup> /h | H <sub>m</sub> 82m | HPZ – V 125-150B/3 | 3S Systemtechnik Jg. 2010 |
| • Schaltschrank mit Pumpenautomat und Steuerung |                       |                    | Faltinek           | Jg. 2010                  |

#### Besonderheit

Das Stufenpumpwerk ist im Wasserreservoir „Chapf“ der WV Windisch integriert.

Wasserabgabestelle Lindhof Baujahr 1978

Ab der Transportleitung DN 250mm wird der Anschluss "Lindhof" mit einem Abgang DN 100mm versorgt. Zuständigkeitsbereich und Liefergrenze REWA endet beim Abgangsschieber / T-Stück Partnergemeinde. Wasserzähler im Eigentum der REWA.

Apparateliste Schacht Lindhof

- |                        |                                      |                             |
|------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| • FL.-Schieber         | DN 100mm PN 10-16                    | Von Roll                    |
| • Wasserzähler MID     | DN 65mm PN 16 Promag 50              | Endress und Hauser Jg. 2008 |
| • Entfeuchtungsgerät   | WD-28                                | Wood's Jg. 2007             |
| • Hygrostat            |                                      | Trafag                      |
| • Temp. Messung        |                                      | Trafag                      |
| • Einstiegsüberwachung |                                      | Jola                        |
| • Schaltschrank 2türig | Metall mit Schalt- und Steuereinheit |                             |

# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
6

### Wasserabgabeschacht Hausen 1 Baujahr 1978



Ab der Transportleitung DN 250mm wird der Anschluss "Hausen" mit einem Abgang DN 150mm versorgt. Zuständigkeitsbereich REWA endet beim Abgangsschieber / T-Stück Partnergemeinde. Wasserzähler im Eigentum der REWA.

#### Apparateliste Schacht Hausen 1

- |                                |                                      |          |          |
|--------------------------------|--------------------------------------|----------|----------|
| • FL.-Schieber                 | DN 150mm PN 10-16                    | Von Roll |          |
| • Wasserzähler MID             | DN 150mm PN 16 MAG6000               | Siemens  |          |
| • Entfeuchtungsgerät           | WD-28                                | Wood's   | Jg. 2007 |
| • Rückschlagklappe             | DN 150mm PN 16 SWING                 | Erhard   |          |
| • Absperrklappe mit Losflansch | DN 250mm PN 10 Rocco                 | Erhard   |          |
| • Hygrostat                    |                                      | Trafag   |          |
| • Temp. Messung                |                                      | Trafag   |          |
| • Einstiegsüberwachung         |                                      | Jola     |          |
| • Schaltschrank 2türlich       | Metall mit Schalt- und Steuereinheit |          |          |

# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
7

### Übergabeschacht Hausen 2 Baujahr 1978



Ab der Transportleitung DN 300mm wird der Anschluss "Hausen" mit einem Abgang DN 150mm versorgt. Ebenfalls erfolgt ab diesem Schacht die Versorgung der HZ von Hausen. Zuständigkeitsbereich REWA endet beim Abgangsschieber / T-Stück Partnergemeinde. Wasserzähler im Eigentum der REWA.

#### Apparateliste Schacht Hausen 2

- |                          |                                      |                    |
|--------------------------|--------------------------------------|--------------------|
| • FL.-Schieber           | DN 150mm PN 10-16                    | Von Roll           |
| • Wasserzähler MID       | DN 150mm PN 16 Promag 50             | Endress und Hauser |
| • Entfeuchtungsgerät     | WD-28                                | Wood's Jg. 2007    |
| • Rückschlagklappe       | DN 150mm PN 16 SWING                 | Von Roll           |
| • Absperrklappe          | DN 300mm PN 10 Rocco                 | Erhard             |
| • 2-Kammerflansch        | DN 300mm PN 10                       | Hawle              |
| • Hygrostat              |                                      | Trafag             |
| • Temp. Messung          |                                      | Trafag             |
| • Einstiegsüberwachung   |                                      | Jola               |
| • Schaltschrank 2türlich | Metall mit Schalt- und Steuereinheit |                    |

# ANHANG 1

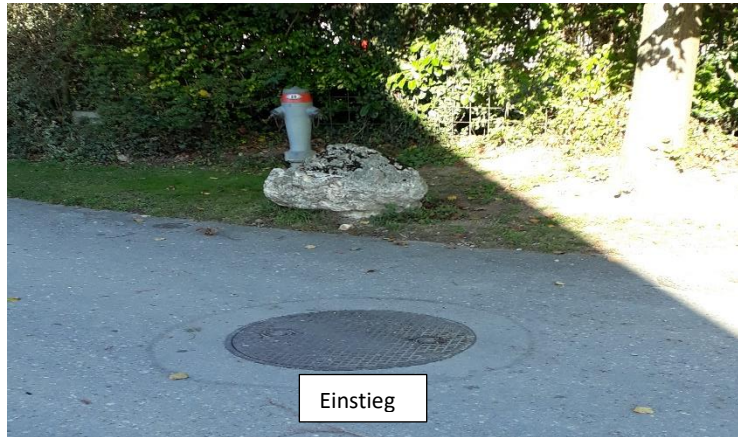
## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
8

### Wasserabgabeschacht Trotte Baujahr 1977



Die Einspeisung der WV Mülligen erfolgt über den Trottenweg ab der Transportleitung DN 200mm. Mittels Bezugsklappe kann Mülligen die Niederzone bewirtschaften. Bedeutet aber einen Druckanstieg von 5.0 Bar.

Ab der Niederzone kann Mülligen mit der Pumpe im Schacht Trotte, Wasser ins Reservoir Eitenberg fördern. Die Pumpe erbringt eine Förderleistung von 300 l/min. und überwindet eine Höhendifferenz von ca. 60m.

### Apparateliste Schacht Hausen 2

- |                          |                   |                                      |                    |
|--------------------------|-------------------|--------------------------------------|--------------------|
| • FL.-Schieber           | DN 150mm PN 10-16 | Von Roll                             |                    |
| • Wasserzähler MID       | DN 150mm PN 16    | Promag W                             | Endress und Hauser |
| • Entfeuchtungsgerät     | WD-28             |                                      | Wood's Jg. 2007    |
| • Einstiegsüberwachung   |                   |                                      | Jola               |
| • Schaltschrank 2türlich |                   | Metall mit Schalt- und Steuereinheit |                    |

# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
9

### Wasserabgabeschacht Seebli Baujahr 1990



Im Schacht Seebli liefert die REWA über die Bezugs- und Einspeiseklappe Wasser an Lupfig. Schinznach fördert Wasser über die Bezugs- und Einspeiseklappe an die REWA oder Lupfig. Die REWA kann auch Wasser an Schinznach /A3 abgeben. Zuständigkeit REWA endet bei den Absperrklappen.

### Apparateliste Schacht Hausen 2

- |                        |                                      |          |                    |
|------------------------|--------------------------------------|----------|--------------------|
| • FL.-Klappen          | DN 150mm PN 10-16                    | Von Roll |                    |
| • Wasserzähler MID     | DN 150mm PN 16                       | Promag W | Endress und Hauser |
| • Entfeuchtungsgerät   | WD-10                                | Wood's   | Jg. 1999           |
| • Zutrittsüberwachung  | Türkontakt                           | Jola     |                    |
| • Bewegungsmelder      |                                      |          |                    |
| • Schaltschrank 1Türig | Metall mit Schalt- und Steuereinheit |          |                    |

# ANHANG 1

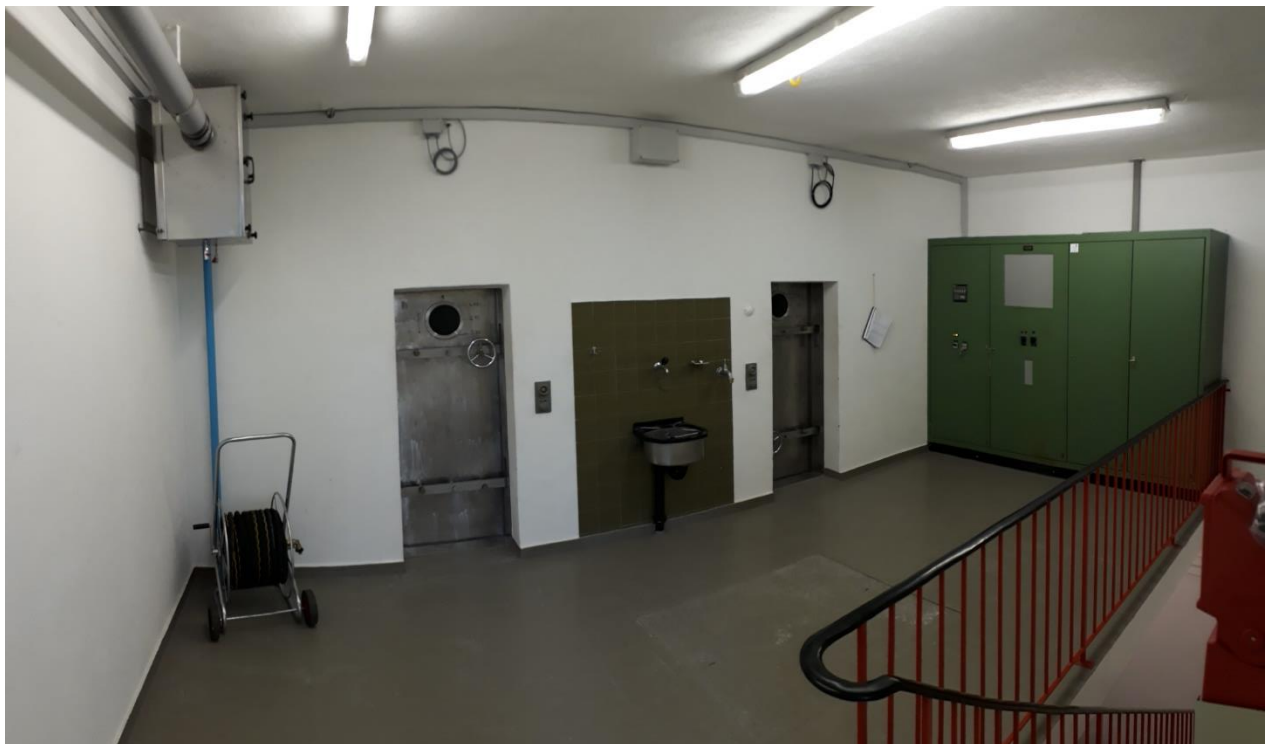
## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
10

Reservoir Eitenberg Baujahr 1976



# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
11



Das Reservoir Eitenberg dient als Wasserspeicher der REWA. Das Reservoir wurde 1976 erbaut und hat einen Nutzinhalt von 1500 m<sup>3</sup>, davon sind 500 m<sup>3</sup> als Löschreserven deklariert.

Ab Reservoir Eitenberg werden Hausen, Lupfig, Mülligen und HZ Windisch versorgt. Die Füllleitung in die beiden Kammern wurden mit Eternitrohren DN 250mm ausgeführt.

Der Wasserzähler Ein/Auslauf Reservoir befindet sich ausserhalb dem Reservoir in einem Schacht.

### Apparateliste Reservoir Eitenberg

• FL.-Schieber	DN 300mm PN 10-16	Von Roll	
• FL.-Schieber	DN 250mm PN 10-16	Von Roll	
• Rückschlagklappe	DN 300mm PN 10-16	Von Roll	
• Wasserzähler MID	DN 200mm PN 16 Promag W	Endress und Hauser	
• Druckerhöhungspumpe	VLR 4 DN 50 8 m <sup>3</sup> /h	3s Systemtechnik AG	
• Löschklappe	DN 300mm PN 10	Roloff Motor	
• Entfeuchtungsgerät	WD-28	Wood's	Jg. 2001
• Zutrittsüberwachung	Türkontakt	Jola	
• Bewegungsmelder			
• Schaltschrank 3Türig	Metall mit Schalt- und Steuereinheit		

# ANHANG 1

## Übersichtsplan Grundstücke und Verbandsanlagen

Ausgabe / Datum  
21.04.2021

Erstellt (Visum):  
ABr

Seite  
12

### Leitungsnetz REWA

